

## AGBMAINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN FÜR CHARTERVERTRÄGE DER GLOBEAIR AG

(nachstehend als „AGBGA“ bezeichnet)

### 1. ANWENDUNGSBEREICH, GELTUNG

1.1. Die AGBGA findet auf jede Chartervertragsanwendung der zwischen GlobeAir AG (nachstehend auch „Luftfrachtführer“ genannt) und dem Charterer abgeschlossen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige davon abweichende Bestimmungen des Charterers haben für GlobeAir AG keine Gültigkeit.

1.2. Abweichungen von den AGBGA und nachträgliche Änderungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung der GlobeAir AG wirksam. Mündliche Vereinbarungen lösen keine Rechtsfolgen aus. Ein Abgehen von der Schriftform kann ebenfalls nur schriftlich erfolgen.

1.3. Änderungen und Ergänzungen des Chartervertrages sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und können bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur schriftlich erfolgen.

1.4. Der Charterer erklärt sich bereit, die AGBGA seinen Fluggästen und den Absendern von Fracht zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

### 2. MASSGEBENDE ABKOMMEN, GESETZE UND BESTIMMUNGEN

Für Beförderungen des Luftfrachtführers finden insbesondere die folgenden Abkommen, Gesetze und Bestimmungen Anwendung:

- „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Charterverträge“ (AGBGA) der GlobeAir AG
- „Abkommen zur Vereinfachung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr“ (Warschauer Abkommen), unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929, das Warschauer Abkommen in der Fassung des Haager Protokolls vom 28. September 1955, das Warschauer Abkommen in der Fassung des Haager Protokolls und des Zusatzprotokolls Nr. 2 von Montreal (1975) sowie das Zusatzabkommeneinommen von Guadalajara (1981) in der jeweils letztgültigen Fassung für Schäden auf internationalen Flügen.
- Osterreichisches Recht, im besonderen das Luftfahrtgesetz sowie die hierzu erlassenen Verordnungen, behördlichen Anordnungen und Auflagen bei der Beförderung innerhalb der Grenzen der Republik Österreich.
- f)atsverordnung der EU 2027/97 von Oktober 1997.

### 3. PREISLICHE GESTALTUNG

3.1. In den Flugkosten sind folgende Leistungen und Aufwendungen des Luftfrachtführers umfasst:

- Aufwendungen für Betrieb und Wartung des Flugzeuges
- Vergütung für Fluggespersonal des Flugzeuges
- Prämien für die Versicherung/en
- Abfertigung von Fluggästen, deren Gepäck oder der Fracht
- Bordverpflegung entsprechend den Richtlinien des Luftfrachtführers
- Benützung Iridium Mobile und des Office-/Entertainment Systems
- Internationale Route Charters

3.2. Im Charterpreis sind zusätzlich zu den Flugkosten insbesondere folgende Positionen gesondert angeführt:

- Übermachtungskosten des Fluggespersonals
- Vereinbarte Standzeiten des Flugzeuges zwischen Ankunft und Abflug Ziellughafen
- Flugkosten für Überstellung zu Wunschflughafden des Charterers

3.3. Im Charterpreis nicht beinhaltet und dem Charterer unter Hinweis im Chartervertrag gesondert verrechnet werden insbesondere:

- Land-, Ab- und Unterstellgebühren sowie Bodendienst und sonstige Abfertigungsgebühren für das Flugzeug
- Passagieraufwagaebühren, sofern sie nicht vom Fluggast direkt zu entrichten sind
- Kosten sowie andere Abgaben, die außer den oben angeführten im Zusammenhang mit Fluggästen und Gepäck vom Luftfrachtführer zu entrichten sind
- Gesprächsgebühren bei Verwendung Iridium Mobile
- prozentueller Zuschlag auf die unter a)-d) angeführten Kosten (handling fee)

3.4. Im Charterpreis nicht beinhaltet, dem Chartervertrag nicht zu Grunde liegend und dem Charterer gesondert verrechnet werden insbesondere:

- Zusätzliche Aufwendungen infolge von Änderungen der Bestimmungen des Chartervertrages auf Wunsch des Charterers oder in Folge von Änderungen, die vom Charterer veranlasst wurden
- Mehrkosten, die aufgrund von „höherer Gewalt“ entstehen

3.5. Im Charterpreis nicht beinhaltet, dem Chartervertrag nicht zu Grunde liegend und vom Charterer selbst zu entrichten sind insbesondere:

- Kosten für Sichtvermerke und Zollkontrollen, Zolgebühren sowie andere Abgaben, die vom Charterer im Zusammenhang mit Fluggästen und Gepäck zu entrichten sind
- Kosten der Beförderung der Fluggäste zum und vom Flughafen sowie Parkgebühren für Fahrzeug des Charterers

3.6. Änderungen der im Charterpreis eingeschlossen Kosten durch Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches des Luftfrachtführers liegen, wie z.B. Erhöhungstaatlicher Gebühren oder sonstiger Ausgaben, nach Abschluss des Chartervertrages und vor Beendigung der vereinbarten Beförderung, berechtigten den Luftfrachtführer den Charterpreis entsprechend zu erhöhen.

3.7. Erhöhungen bei Treibstoffpreisen werden bis zu 5% vom Luftfrachtführer getragen, bei höheren Preissteigerungen werden diese zur Gänze dem Charterer weiterverrechnet.

3.8. Die Höhe des Charterpreises, dessen grundsätzlicher Leistungsinhalt und die Rabattierung auf Kontingente ist dem Chartervertrag als Anhang Pricing/Ticket angeschlossen.

3.9. Der Flugpreis ermittelt sich grundsätzlich nach den vom Luftfrachtführer veranschlagten Flugmünuten. Betragen diese für den Hin- und/oder Rückflug weniger als 60 Minuten, werden als kleinste Einheit jedenfalls 60 Minuten verrechnet. Die im Flugpreis angeführten Flugmünuten sind Annäherungswerte. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Flugdauer.

### 4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1. Der Charterpreis ist binnen 7 Werktagen nach Beendigung des Charterfluges zur Zahlung auf das im Chartervertrag festgelegte Konto des Luftfrachtführers fällig.

4.2. Beim Kauf von Kontingenten ist bei Abschluss des Vertrages eine Anzahlung von 50% des Kontingentkaufpreises vom Charterer zu bezahlen. Nach Beendigung eines Charterfluges innerhalb des Kontingentes sind 50% des Flugpreises binnen 7 Werktagen zur Zahlung fällig.

4.3. Alle Zahlungen und Aufwendungen, die im Charterpreis nicht enthalten sind und vom Luftfrachtführer im vorhinein für den Charterer bezahlt wurden, sind vom Charterer in jener Währung zu ersetzen, in welcher der Luftfrachtführer die Rechnung legt. Der Charterer hat den Betrag binnen 7 Werktagen Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zurückzuerstatten.

### 5. FLUGZEUG UND BESATZUNG

5.1. Der Luftfrachtführer ist verpflichtet, zum vereinbarten Beginn des Fluges ein vorschriftsmäßig mit Fluggespersonal besetztes sowie ordnungsgemäß ausgerüstetes und mit Treibstoff versahenes Flugzeug zur Verfügung zu stellen. Die Besatzung erfolgt jedenfalls mit zwei Piloten. Der Luftfrachtführer ist jedoch – soweit gesetzlich zulässig - berechtigt, den Flug mit einem Piloten durchzuführen, sollte der zweite durch ein nicht vom Luftfrachtführer zu verwendendes unbrauchbares und unvorhergesehenes Ereignis verhindert sein

5.2. Der Luftfrachtführer ist zu jeder Zeit berechtigt, das Flugzeug durch ein oder mehrere andere Flugzeuge, die für die vereinbarte Beförderung geeignet sind, zu ersetzen.

5.3. Der Luftfrachtführer wie auch der verantwortliche Kapitän sind berechtigt aus Sicherheitsgründen oder technischen Erwägungen selbstständig über die Durchföhrung oder Unterlassung eines Fluges, die Vornahme oder Unterlassung von Landungen und der gleichen ohne Einspruchsrcht des Charterers zu entscheiden.

5.4. Erfolgt nach Abschluss des Chartervertrages eine Rekonfigurierung des Flugzeuges durch behördliche Anordnung, sodass nur mehr eine geringere als ursprünglich vertraglich festgelegte Sitzplatzanzahl zur Verfügung steht, so ist der Charterer berechtigt eine pro rata Reduktion des Charterpreises zu verlangen. Sollte der Luftfrachtführer dies ablehnen, kann der Charterer vom Vertrag zurücktreten.

Der Luftfrachtführer ist verpflichtet, eine derartige Reduktion der Sitzplatzanzahl unverzüglich dem Charterer bekannt zu geben. Der Charterer hat die Erklärung über das Verlangen auf Charterpreisreduktion bzw. Rücktritt vorzeitigem Anspruchsvorbehalt dem Luftfrachtführer unverzüglich bekannt zu geben.

### 6. DOKUMENTE FÜR FLUGGÄSTE, GEPÄCK UND FRACHT

6.1. Der Luftfrachtführer ist für die Ausstellung von Flugscheinen (tickets) für alle zu befördernden Personen und deren Gepäck verantwortlich.

6.2. Der Charterer ist verpflichtet, dem Luftfrachtführer alle notwendigen Informationen wie z.B. Passagierliste und sonstige Auskünfte über Fluggäste, Gepäck und Fracht bereit zu erteilen, das eine zeitnahe Ausstellung dieser Beförderungsdokumente ermöglichen kann. Die Informationsverpflichtung ist spätestens 7 Werktae vor dem Charterflug zu erfüllen, sollte im Chartervertrag nicht abweichendes vereinbart sein.

6.3. Der Charterer ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, ebenso für alle Schäden, welche sich aus der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben ergeben.

6.4. Der Charterer hat dafür zu sorgen, dass die Fluggäste vor Antritt des Fluges im Besitz der erforderlichen persönlichen Reisedokumente und –unterlagen, Einreisebescheinigungen, Visa, etc. sind.

6.5. Der Charterer trägt die Verantwortung dafür, dass die Fluggäste oder die Absender der Fracht die Pass- und Zollbestimmungen, die Bestimmungen der Gesundheitsbehörden und alle anderen einschlägigen Gesetze und Verordnungen in den Ländern erfüllen, in denen eine Landung vorgesehen ist.

6.6. Kosten und Strafen, die mit der Nichterhaltung dieser Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen verbunden sind, gehen zu Lasten des Charterers bzw. halten der Charterer den Luftfrachtführer dafür schad- und klaglos.

### 7. FLUGDOKUMENTE UND BEWILLIGUNGEN

7.1. Der Luftfrachtführer wird sämtliche zur Durchführung des Fluges erforderlichen Dokumente und Bewilligungen, die aufgrund gesetzlicher und zwischenstaatlicher Bestimmungen für die Luftbeförderungen erforderlich sind, ausstellen oder beschaffen. Der Charterer hat dabei die Verpflichtung, sämtliche notwendigen Erklärungen und Informationen zeitgerecht zu erteilen.

7.2. Der Luftfrachtführer haftet nicht für die Folgen, die aus der Nichterteilung solcher Bewilligungen (z.B. Überflug- oder Landebewilligungen) entstehen, sofern er nach rechtzeitigem Erhalt der erforderlichen Dokumente und Informationen vom Charterer die Bewilligungen zeitgerecht und in der richtigen Folge beantragt hat.

7.3. Alle sonstigen Dokumente, die im innerstaatlichen oder zwischenstaatlichen Verkehr, auch bei einer anderen Beförderungsart als der Luftbeförderung, erforderlich sind, müssen vom Charterer beschafft werden.

### 8. FLUGGÄSTE, GEPÄCK, FRACHT

8.1. Der Luftfrachtführer und/oder verantwortliche Kapitän sind berechtigt, über die Annahme von Fluggästen zu entscheiden und behalten sich das Recht vor, die Beförderung von Fluggästen aus Sicherheitsgründen zu verweigern.

8.2. Die Freigepäcksgrenze liegt bei 25 Kilogramm pro Fluggast. Für Kinder wird kein Freigepäck akzeptiert. Eventuelle Ausnahmen von der Freigepäcksgrenze werden im jeweiligen Anhang geregelt.

8.3. Als Handgepäck werden 5 Kilogramm akzeptiert. Zusätzlich kann pro Sitzplatz eine Decke, ein Mantel, ein Fotoapparat, ein Fernglas, eine Handtasche bzw. eine Aktentasche sowie angemessenes Lesematerial in die Kabine mitgenommen werden.

8.4. Über- und/oder Sondergepäck sind im Chartervertrag gesondert zu regeln.

8.5. Die Befugnis des Kapitäns, aus Gründen der Sicherheit im Einzelfalle eine niedrigere Gewichtsgrenze pro Sitzplatz festzusetzen, bleibt unberührt.

8.6. Bei Beförderung von Fracht geht die Beladung und die Entladung des Flugzeuges auf Risiko und Kosten des Charterers. Der Charterer ist verpflichtet das notwendige Verzurmaterial gemäß den Vorschriften des Luftfrachtführers bereitzustellen.

8.7. Der Luftfrachtführer ist berechtigt, den vom Charterer nicht genutzten Teil der gecharterten Nutzlast für eigene Zwecke zu verwenden.

8.8. Der Charterer garantiert, dass

- das zu befördernde Frachtgut/Gepäck/Post keine Gegenstände enthält, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen zu gefährden, oder deren Beförderung aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder anderen Bestimmungen eines auf dem Flug zu berührenden Staates verboten ist.
- das zu befördernde Frachtgut/Gepäck/Post zum Lufttransport geeignet ist und in geeigneter Weise verpackt wurde.
- Tiere irgendwelcher Art- ausgenommen im Falle spezieller Vereinbarung – nicht mitgeführt werden.

### 9. FLUGPLAN

9.1. Der Flugplan wird im Anhang zum Chartervertrag festgelegt und ist für den Charterer bindend.

9.2. Die im Flugplan und in den Beförderungsdokumenten angegebenen Zeiten sind Annäherungswerten.

Der Luftfrachtführer übernimmt keine Garantie für die Einhaltung dieser Zeiten und hat das Recht, von den angegebenen Zeiten abzuweichen, wenn die Umstände dafür außerhalb seiner Kontrolle liegen oder dies aus Gründen der Luftsiherheit erforderlich ist. Daraus resultierende Mehrkosten für den Charterer oder die Fluggäste sind vom Charterer zu tragen.

9.3. Sollten Verspätungen aus Gründen eintreten, die der Luftfrachtführer zu vertreten hat, behält sich der Luftfrachtführer das Recht vor, zu entscheiden, ob Fluggäste auf Kosten des Luftfrachtführers auf andere Weise transportiert oder aber in Hotels nach Wahl des Luftfrachtführers bis zur Durchführung des Fluges untergebracht werden.

Handelt es sich um Beförderung von Frachtgütern, so kann sich der Luftfrachtführer zwischen der Lagerung der Güter bis zur Durchführung des Fluges oder einer Ersatzbeförderung auf die Kosten entscheiden.

9.4. Treffen die Fluggäste nicht rechtzeitig am Flughafen ein bzw. steht das Gepäck oder die Fracht nicht rechtzeitig zum Verladen bereit, so ist der Luftfrachtührer nicht für die Kosten der Beförderung der Fluggäste, des Gepäcks oder der Fracht verantwortlich; dem Charterer aus der verspäteten Flugabwicklung resultie rende Mehrkosten, einschließlich Standkosten für das Flugzeug und das Fluggespersonal, zusätzlich zum vereinbarten Charterpreis zu verrechnen oder die Kosten des Charterers als storniert zu betrachten, und die in Punkt 16.3. festgelegten Stornogebühren geltend zu machen.

### 10. CATERING

Der Luftfrachtführer wird abhängig von Tageszeit und Buchungsklasse gemäß seiner Standards ein Getränke- und Speisenservice während des Fluges durchführen.

### 11. PASSAGIERLUSTE

Der Charterer ist verpflichtet, dem Luftfrachtführer oder dessen Handling Agents bis spätestens 7 Werktae vor Abflug eine Passagierliste zur Verfügung zu stellen, worin besondere Merkmale (wie z.B. „Transitpassagiere aus“, besondere Hilfestellung für Fluggäste, Zuweisung bestimmter Sitzplätze udgl) vermerkt sein müssen, vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen im Chartervertrag, welche sich insbesondere aus der Zieldestination des Charterfluges ergeben können.

### 12. ABLEHNUNG DER BEFÖRDERUNG

12.1. Der Luftfrachtführer kann die Beförderung von Fluggästen, Gepäck oder Fracht insbesondere in nachstehenden Fällen ablehnen, ohne dass hierdurch ein Rücktrittsrecht für den Charterer entsteht:

- Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder die eine Gefahr für die Sicherheit des Fluges befürchten lassen oder die sich der Übertretung oder des Versuches der Übertretung von Luftfahrtbehördlichen, grenzpolizeilichen oder zollbehördlichen Vorschriften schuldig machen
- Gepäck oder Fracht, die ein Sicherheitsrisiko darstellen und damit die Durchführung des Fluges gefährden

12.2 Der Charterer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Luftfrachtführers berechtigt, seine Ansprüche aus dem Chartervertrag ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten oder den gecharterten Raum oder die gecharterte Nutzlast ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

### 13. VERSICHERUNG

13.1. Der Luftfrachtführer ist verpflichtet, eine Passagierunfallversicherung mit einer Haftungssumme pro Fluggast von EUR 39.970,00 für den Fall des Todes oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit abzuschließen.

13.2. Für den Fall, dass dem Geschädigten Schadensersatz aus der Unfallversicherung geleistet wird, erlischt sein Anspruch auf Schadensersatz durch den Luftfrachtführer in der von der Versicherung des Geschädigten geleisteten Höhe. Unfallentschädigungsleistungen werden jedenfalls auf Haftpflichtansprüche angerechnet.

### 14. HAFTUNG

14.1. Haftung des Luftfrachtführers

Der Luftfrachtführer haftet ausschließlich unter die in diesem Punkt 14 angeführten Bestimmungen.

14.1.1. Der Luftfrachtführer haftet nur für Schäden, die während der Luftbeförderung eintreten. Die Haftung des Luftfrachtführers übersteigt in keinem Fall den Betrag des nachgewiesenen Schadens.

14.1.2. Die Haftung des Luftfrachtführers ist insbesondere ausgeschlossen für:

- Schäden, die von dritten Personen verursacht werden.
- Schäden und/oder Nichterfüllung infolge höherer Gewalt oder schlechter Wetterverhältnisse, die eine Durchführung des Charterfluges aus Sicherheitsgründen unmöglich machen sowie die direkt oder indirekt auf die Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen, Vorschriften oder Verordnungen zurückzuführen sind oder die in einem vom Luftfrachtführer nicht zu vertretenden Umstand ihren Ursprung haben.
- Schäden, die durch Verspätung von Passagier-, Gepäck- oder Frachttransporten oder durch den Anflug von Ausweichflughäfen entstehen, sofern diese Schäden durch den Luftfrachtführer nicht frohährlosig oder vorsätzlich verursacht werden.
- Schäden, Kosten und/oder Auslagen jegliche Art, die dem Charterer, seinen Angestellten, Repräsentanten oder sonstigen Vertragspartnern des Charterers aus der Erfüllung oder Nichterfüllung des Chartervertrages durch den Luftfrachtführer entstehen, sofern diese Schäden und/oder Auslagen durch den Luftfrachtführer nicht frohährlosig oder vorsätzlich verursacht werden.
- für mittelbare und Folgeschäden, aus welchem Grund auch immer, insbesondere wegen Verspätungen aus technischen Gründen, sowie für Schadensersatz mit põnalem Charakter.

14.1.3. Der Luftfrachtführer haftet nur für Schäden, für deren Eintritt, Verursachung und Schadenshöhe ein Nachweis erbracht wird.

14.1.4. Der Luftfrachtführer übernimmt jedenfalls keine Haftung, wenn er beweisen kann, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung eines Schadens getroffen hat oder, dass er die Maßnahmen nicht treffen konnte.

14.1.5. Der Ausschluss und die Beschränkungen der Haftungen des Luftfrachtführers gelten sinngemäß auch zugunsten seiner Agenten, Bediensteten und Vertreter. Der Gesamtbetrag, der gegebenenfalls vom Luftfrachtführer und den genannten Personen als Schadensersatz insgesamt zu leisten ist, darf die für den Luftfrachtführer geltenden Haftungshöchstgrenzen nicht überschreiten.

14.2. Haftung des Charterers

14.2.1. Der Charterer haftet für die Erfüllung des Chartervertrages, selbst wenn er als Vermittler handelt.

14.2.2. Der Charterer ist verpflichtet, den Luftfrachtführer über eine Verletzung von beförderten Personen oder einen Schaden am Gepäck, der während des Aufenthalts durch den Luftfrachtführer aufgetreten und dem Charterer bekannt ist, unverzüglich, jedenfalls nicht später als unmittelbar nach Beendigung des Fluges sowie jeden Frachtschaden unmittelbar nach Lieferung der Fracht, zu informieren. Sollte der Schaden nicht fristgerecht gemeldet werden, trifft den Luftfrachtführer keine Haftung.

14.3. Haftung für Personenschäden

Wird ein Fluggast an Bord eines Luftfahrzeuges des Luftfrachtführers oder beim Ein- und Aussteigen getötet, körperlich verletzt oder sonst gesundheitlich geschädigt, so ist der Luftfrachtführer verpflichtet, dem Fluggast diesen Schaden zu ersetzen, falls den Luftfrachtführer an der Verursachung des Schadens ein Verschulden trifft.

14.4. Haftung für Gepäckschäden

14.4.1. Die Haftung des Luftfrachtführers für die Verspätung, Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust von Gepäck ist bei Beförderungen ausschließlich innerhalb Österreichs wie folgt beschränkt:

- für eine beförderte Sache bis zu einem Betrag von EUR 34,88 pro Kilogramm und
- für sñmtliche Gegenstände, die ein Fluggast an sich trägt oder mit sich führt oder als Reisegepäck aufgegeben hat, bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 1.816,82.

Bei internationalen Beförderungen gilt für die Haftung des Luftfrachtführers das Warschauer Abkommen, einschließlich Zusatzprotokollen und Zusatzvereinkommen.

14.4.2. Der Frachtführer haftet nicht für Verlust oder Beschädigung an zerbrechlichen oder verderblichen Gegenständen (Computer oder sonstige elektronische Geräte), von Schmuck, Edelmetallen, Geld, Wertpapieren, Effekten oder anderen Wertsachen, Geschäftspapieren, Arzneimitteln, Schlüsseln, Reisepassen, Personalausweisen oder sonstigen Urkunden sowie von Mustern oder ähnlichen Gegenständen, welche im aufgegebenen Gepäck des Fluggastes enthalten sind, gleichgültig, ob mit oder ohne Wissen des Luftfrachtführers, außer wenn er diesen Schaden frohährlosig oder vorsätzlich verursacht hat.

14.4.3. Der Frachtführer haftet nicht für Schäden, die durch Gegenstände in dem Gepäck des Fluggastes verursacht werden, es sei denn, er hat diese grob frohährlosig oder vorsätzlich verursacht. Verursachen diese Gegenstände Schäden am Gepäck eines anderen Fluggastes oder am Eigentum des Luftfrachtführers, hat der Fluggast den Luftfrachtführer für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Luftfrachtführer hieraus entstehen, zu entschädigen.

14.5. Haftung für Frachtschäden

14.5.1. Der Luftfrachtführer haftet dem Absender oder Dritten nicht für Frachtschäden, die durch oder in Verbindung mit der Beförderung der Güter oder dazugehöriger, vom Frachtführer geleisteten Diensten entstehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Schäden durch grobe Frohährlosigkeit oder Vorsatz des Luftfrachtführers verursacht worden sind; er haftet femer nicht, wenn ein mitwirkendes Verschulden des Absenders, Empfängers oder eines sonstigen Ersatzberechtigten vorliegt.

14.5.2. Da die Frachten sich auf den vom Absender deklarierten Wert stützen, haftet der Luftfrachtführer in keinem Fall für einen höheren als den vom Absender im Luftfrachtfreib deklarierten Beförderungswert; liefert eine solche Erklärung des Absenders, so haftet der Luftfrachtführer für vernichtete, verlorene, beschädigte oder verspätet angekommene Güter nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen; alle Ersatzforderungen unterliegen dem Wertschweigen.

14.5.3. Wird dem Empfänger (oder einer anderen zur Annahme berechtigten Person) nicht die ganze Gütersendung, sondern nur ein Teil ausgeliefert, oder ist nur ein Teil der Sendung beschädigt, so ermäßigt sich die Haftung des Luftfrachtführers für den nicht ausgelieferten oder den beschädigten Teil verhältnismäßig auf der Grundlage des Gewichts, und zwar ohne Berücksichtigung des Wertes eines Teils der Sendung oder ihres Inhalts.

14.5.4. Der Luftfrachtführer haftet nicht für die Beschädigung oder die Zerstörung einer Gütersendung, die durch die in ihr enthaltenen Gegenstände verursacht wurde ist; Absender, Eigentümer und Empfänger, deren Sachen Beschädigungen oder Zerstörung an anderen Gütersendungen oder am Eigentum des Luftfrachtführers verursachen, müssen den Luftfrachtführer für alle ihm hieraus entstehenden Verluste und Kosten entschädigen. Güter, welche Flugzeuge, Menschen oder Eigentum gefährden können, dürfen durch den Luftfrachtführer ohne Ankündigung und ohne dass dem Luftfrachtführer hieraus eine Haftung erwächst, entfernt oder zerstört werden.

14.5.5. Sendungen, welche infolge von Klimawechsel, Temperaturwechsel, Höhenwechsel oder infolge anderer gewöhnlicher Umstände oder infolge der Länge der Beförderungszeit der Verschlechterung oder dem Verderb ausgesetzt sind, werden vom Luftfrachtführer unter Ausschluss einer Haftung für Verluste oder Schäden infolge Verschlechterung oder Verderb angenommen.

14.5.6. Bei Beförderung von Fracht ist der Luftfrachtführer zur Verständigung des Empfängers nur dann verpflichtet, wenn dies im Chartervertrag vereinbart wurde.

### 15. LEISTUNGSVERZUG, UNMÖGLICHKEIT DER LEISTUNG

15.1. Ist der Luftfrachtführer nicht in der Lage, aus Gründen, die er zu vertreten hat, einen vereinbarten Flug durchzuführen oder zu vollenden oder seine Verpflichtungen aus dem Chartervertrag vollständig zu erfüllen, so ist der Luftfrachtführer berechtigt, nach seiner Wahl oder auf seine Kosten andere Transportmöglichkeiten, entweder für den ganzen Flug oder für den unvollendeten Teil des Fluges, zur Verfügung zu stellen.

15.2. Für den Fall, dass aus Gründen, die weder der Luftfrachtführer noch der Charterer zu vertreten haben, ein Flug überhaupt nicht oder nicht zur Gänze durchgeföhrt werden kann oder um mehr als 48 Stunden verspätet ist, ist der Luftfrachtführer unter Ausschluss weiterer Ansprüche lediglich verpflichtet, den anteiligen Charterpreis, bemessen nach der Länge der nicht geflogenen Strecke des vereinbarten Charterfluges, dem Charterer zurückzuzahlen.

### 16. KÜNDIGUNG, STORNIERUNG UND STORNOGEBÜHR

16.1. Kündigung durch den Luftfrachtführer

Der Luftfrachtführer kann vom Chartervertrag 14 Tage vor dem geplanten Charterflug ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Unbeschadet dieser Kündigungsklausel besteht die Möglichkeit einer Kündigung ohne Einhaltung einer Frist insbesondere, wenn

- a) wenn der Charterer seine Verpflichtungen aus dem Chartervertrag und den AGBGA
- b) wenn die Erfüllung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Charterers beantragt, ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eingeleitet oder dem Charterer in sonstiger Weise die frische Verfüggung über sein Vermögen entzogen wird, aber auch schon dann, wenn der Charterer in Zahlungsschwierigkeiten gerät und seine Zahlung einstellt und nicht bereit ist, den Charterpreis zurückzustellen
- c) wenn höhere Gewalt die Durchführung des Fluges tatsächlich verhindert.

Die Punkte a) und b) sind einer Stornierung durch den Charterer gleichzusetzen, sodass die in Punkt 16.3 festgelegte Stornogebühr, vorbehaltlich einer anderen Regelung im Chartervertrag, fällig wird.

16.2. Kündigung durch den Charterer

16.2.1. Der Charterer ist berechtigt, vor Beginn der Beförderung vom Chartervertrag zurückzutreten, wenn höhere Gewalt die Durchführung der Reise oder des Transportes verhindert.

16.2.2. Tritt der Charterer aus anderen Gründen vom Chartervertrag zurück, so wird die in Punkt 16.3. geregelte Stornogebühr sofort fällig. Der Charterer muss dem Luftfrachtführer den Rücktritt vom Vertrag unverzüglich schriftlich zur Kenntnis bringen und vom Luftfrachtführer schriftlich bestätigt erhalten.

16.2.3. Erfolgt die Stornierung eines Fluges oder von Teilkapazitäten, während der Charterer gleichzeitig mit einem anderen Luftbeförderungsunternehmen im eigenen Namen oder unter anderem Namen einen Chartervertrag für eine vergleichbare Beförderung abschließt oder abgeschlossen hat, so hat der Luftfrachtführer einen Anspruch auf Ersatz des vollen Charterpreises, es sei denn, es besteht eine anders lautende Vereinbarung im Einzelfall.

16.3. Stornogebühr

16.3.1. Bei der Stornierung von Einzelcharterverträgen wird innerhalb von 48 Stunden vor Abflug eine Stornogebühr von 50% des vertraglich vereinbarten Charterpreises, mindestens jedoch der Flugpreis für 60 Flugmünuten verrechnet.

16.3.2. Die Stornierung eines Charterfluges, der Gegenstand eines Kontingentes ist, erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Stornierung einer Einzelcharter. Bei den ersten drei Stornierungen pro Kontingent kommen jedoch keine Stornogebühren zur Verrechnung.

### 17. ERSTSTANDSVEREINBARUNG

Für Streitigkeiten, die sich aus und im Zusammenhang mit dem Chartervertrag, seinen Änderungen und Zusatzvereinbarungen ergeben, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 4000 Wels, vereinbart. GlobeAir AG ist jedoch berechtigt, den Charterer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

### 18. SONSTIGES

18.1. Alle Flüge des Luftfrachtführers werden als Nichtraucherflüge geführt.

18.2. Der Luftfrachtführer ist berechtigt, Daten des Charterers intern zu speichern und für interne Zwecke zu verwenden.

18.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGBGA unwirksam sein oder unwirksam werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt; unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen.

18.4. Begriffsbestimmungen:

18.4.1. „Anhang“ ist die Zusatzvereinbarung zum Chartervertrag, in dem die Detailinformation über Flüge und Flugpläne enthalten sind.

18.4.2. „Aufgegebenes Gepäck“ ist jenes Gepäck, das der Fluggast in die Obhut des Luftfrachtführers gegeben hat.

18.4.3. „Charterer“ chartert Sitzplatzkapazitäten oder ein oder mehrere Flugzeuge vom Luftfrachtführer und ist Vertragspartei des jeweiligen Chartervertrages.

18.4.4. „Charterpreis“ ist der dem Chartervertrag zu Grunde liegende und in diesem angeführte Gesamtpreis und beinhaltet den Flugpreis und die vom Charterer zu zahlenden Kosten, Gebühren und Abgaben zusätzlich eines prozentualen Aufschlages (handling fee)

18.4.5. „Chartervertrag“ ist jener Vertrag, der die jeweilige rechtliche Grundlage für einen Charterflug zwischen Luftfrachtführer und Charterer bildet.

18.4.6. „Flugpreis“: Dem vertraglich vereinbarten Flugpreis wird die nach Minuten verrechnete Dauer zwischen Loslassen der Bremse am Abflugplatz und Feststellen der Bremse am Ziellughaf zu Grunde gelegt.

18.4.7. „Höhere Gewalt“ bedeutet von außen kommende, außergewöhnliche Ereignisse, die außerhalb der Sphäre des Luftfrachtführers liegen und weder vorhersehbar noch im Rahmen seiner Betriebsverhältnisse durch entsprechende Vorkehrungen abwendbar waren, wie z.B. kriegerische Ereignisse, Zivliluftver, Naturkatastrophen und -ereignisse, Streiks in fremden und eigenen Betrieben u.a., sofern dadurch die Durchführungen des Charterfluges tatsächlich zur Gänze oder zum Teil unmöglich wird.

18.4.8. „Luftbeförderung“ umfasst den Zeitraum, in dem sich ein Fluggast, Güter oder Reisegepäck in Obhut des Luftfrachtführers befinden, in der Regel der Zeitraum zwischen Betreten und Verlassen der Sicherheitszonen.

18.4.9. „Luftfrachtführer“ ist entweder GlobeAir AG oder eine ihrer Partnerfirmen.

18.4.10. „Nicht aufgegebenes Gepäck“ ist sämtliches Gepäck, das der Fluggast entweder mit sich oder an sich trägt

18.4.11. „Schriftform“ ist gewahrt, wenn die Kommunikation mit Telefax oder anderen elektronischen Medien (e-mail) die von den Vertragspartnern bekannt gegebenen oder veröffentlichten Kontaktdaten erfolgt.